Deutſches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präſidium des Deutſchen Reichs
Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
Crinitzer Str. 19 C
[15926] Fürstlich Drehna
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k
www.staatenbund-deutschesreich.info

Diplomatische Korrespondenz
19-12/ 16 DR

Anerkennung der Staatsangehörigkeitsausweise der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich und deren Heimatscheine als internationale Reisedokumente für den ungehinderten internationalen Reiseverkehr

Sehr geehrte Exzellenz Frau Präsidentin Kolinda Grabar-Kitarovic´,
sehr geehrte Exzellenz Herr Premierminister Andrej Plenkovi,
sehr geehrte Exzellenz Herr Ranko Vilovic,

wir, die bestallten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und des Präsidiums des Deutschen Reichs im Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten,

übernehmen die Funktion als persistent objector,

und entbieten Ihren Exzellenzen, die besten Empfehlungen und beehren uns, Ihren Exzellenzen, folgende Mitteilung zur Kenntnis zu reichen:

Wie Ihren Exzellenzen bereits bekannt ist, befinden sich der Freistaat Preußen sowie die Bundesstaat Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen als Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum), i.V.m. Art. 123 GG und Art. 28 (2), (3) und Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Rechtsgrundlage der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27.11.2016, völkerrechtskonform im Verfassungsstand der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, im Rechtstand und territorialen Gebietsstand von 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieg.
Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Die Glied-/Bundesstaaten Preußen, Württemberg, Baden und Hessen sind Signatarstaaten der Genfer Konventionen 1864 und Kaiser Wilhelm II unterzeichnete überdies noch einmal für alle Bundesstaaten des Deutschen Reichs die Genfer Konventionen. Somit sind alle Staaten im Staatenbund des Deutschen Reichs Völkerrechtssubjekte.

Die indigenen Völker verzichten nicht auf ihre Bodenrechte.

Die Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten haben ihre Abstammung gemäß RuStAG von 1913 nachgewiesen und sind die rechtmäßigen Inhaber des Grund und Bodens des Deutschen Reichs und Erben ihrer Vorfahren, die einst die Grenzen des Deutschen Reichs um diese territorialen Staatshoheitsgebiete völkerrechtskonform markiert haben.

Daher bitten wir die internationale Staatengemeinschaft, die Rechte der indigenen Völker des Deutschen Reichs zu respektieren, zu garantieren, zu fördern und zu gewährleisten, *ius cogens.*
Die durch die alliierten Mächte eingesetzte Verwaltung, sich Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, BRD, BRiD, Germany etc. pp nennend, hat lediglich gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die Treuhandverwaltung inne.
Sie stellt nur Personalausweise gemäß Artikel 27 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.04.1976 aus, mit der staatenlosen Staatsangehörigkeit „deutsch" und das dazugehörige Reisedokument, den Reisepass, ebenfalls mit der staatenlosen Staatsangehörigkeit „deutsch".

Die Staatsangehörigkeitsausweise für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs werden in den einzelnen sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten ausgestellt.

Wir haben die große Ehre, Ihren Exzellenzen die Musterexemplare der Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine dieser Bundesstaaten, zur Kenntnisnahme zu reichen, verbunden mit der großen Bitte, diese Reisedokumente, die den alten Exemplaren gemäß der Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht nachgebildet sind, wieder international anzuerkennen und diese Information an die zuständigen Stellen Ihres Landes weiterzureichen und entsprechend der internationalen Abkommen künftig eine ungehinderte Ein- und Ausreise allen Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, die sich ordnungsgemäß mit den amtlichen Reisedokumenten ausweisen, zu gewähren.

Die Musterdokumente wurden auch im Standesamt 1 in Berlin zur Kenntnis gereicht.

Wir haben die große Ehre, Ihre Exzellenzen darüber zu informieren, daß unsere Staatsangehörigen auch gern Ihr Land bereisen möchten.

(weitere Informationen finden Sie unter: www.staatenbund-deutschesreich.info)

Wir, die Vertreter des Reichsamtes für Auswärtige Angelegenheiten, möchten dieses Schreiben gleichfalls zum Anlaß nehmen, Ihren Exzellenzen unserer größten Wertschätzung und Hochachtung zu versichern und Ihren Exzellenzen ein friedliches neues Jahr 2017 wünschen, verbunden mit Gesundheit, Freude und Glück.

Anlagen: jeweils ein Muster Staatsangehörigkeitsausweis und ein Muster Heimatschein der

Bundesstaaten

- Freistaat Preußen
- Bundesstaat Bayern
- Bundesstaat Baden
- Bundesstaat Sachsen

Gegeben zu Fürstlich Drehna, am 27. Dezember 2016

Mit freundlichen Grüßen

Botschaft der Republik Kroatien
S.E. Herr Ranko Vilovic
Ahornstraße 4
10787 Berlin
Fax: 030 23 62 89 65

I.E. Frau Präsidentin Kolinda Grabar-Kitarovic´
S.E. Herr Premierminister Andrej Plenkovi

Freistaat Preußen

Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann/die Frau Vorname aus dem Hause Werner ----------

mit dem Familiennamen W e r n e r ----------

geboren am 30. Oktober 1960 zu Musterort ----------

besitzt die Staatsangehörigkeit in Preußen, gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913 im Rechtsstand 18. Juli 1932

Gegeben zu Potsdam, den 01. Oktober 2016 ----------

administrative Regierung Freistaat Preußen

Beate Maria ad F. Rudi

Staatliche Druckerei Freistaat Preußen

Deutsches Reich
Freistaat Preußen

Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Der Mann/Die Frau Vorname aus dem Hause Mustermann ----------

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n ----------

geboren am 01.Januar 1970 zu Musterstadt ----------

besitzt die Staatsangehörigkeit in Preußen, gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913
im Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Diese Bescheinigung gilt bis zum 22. November 2026

Gegeben zu Potsdam, den 23. November 2016 ----------

administrative Regierung Freistaat Preußen

Beate Maria auf F. Rud.

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben

Staatliche Druckerei Freistaat Preußen

Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Vorname ----------

Familienname: M u s t e r m a n n ----------

Geburtsname: Mustermann ----------

Geburtsdatum: 01. Januar 1970 ----------

Geburtsort: Musterstadt ----------

Augenfarbe: Blau ---------- Größe: cm 180 ----------

Künstlername: ----------

Besondere Kennzeichen: keine ----------

.....

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Raum für besondere Eintragungen:

Muster

Sachsen

Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Die **Anna Auguste** aus dem Hause **Müller** ----------

mit dem Familiennamen **M u s t e r f r a u** ----------

geboren am 6. Juli 1963 zu Leipzig ----------

besitzt die Staatsangehörigkeit in Sachsen gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Gegeben zu Dresden, den 1. Dezember 2016 ----------

administrative Regierung Bundesstaat Sachsen

Claus-Dieter a. d. F. Claußnitzer

Bundesstaat Sachsen
Zentrale Verwaltung

Staatliche Druckerei Bundesstaat Sachsen

Deutsches Reich
Sachsen

Heimatschein
für den Aufenthalt im Ausland

Der **Max** aus dem Hause **Geburtsmustermann** ----------

mit dem Familiennamen **M u s t e r m a n n** ----------

geboren am 13. Januar 1976 zu Dresden ----------

besitzt die Staatsangehörigkeit in Sachsen und ist somit Deutscher,

gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 30. November 2026 ----------

Gegeben zu Dresden, den 1. Dezember 2016 ----------

administrative Regierung Bundesstaat Sachsen

Dorothea Müller-Lüdke : Kaufmann

Bundesstaat Sachsen
Zentrale Verwaltung

Staatliche Druckerei Bundesstaat Sachsen

Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Max

Familienname: M u s t e r m a n n

Geburtsname: Geburtsmustermann

Geburtsdatum: 13. Januar 1976

Geburtsort: Dresden

Augenfarbe: grün Größe: 188 cm

Künstlername: Grüner

Besondere Kennzeichen: Gehstock, Beinverkürzung rechts 4 cm

.....

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Raum für besondere Eintragungen

Diese Urkunde ist Eigentum des Bundesstaats Sachsen.

Bayern

Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Max Anton aus dem Hause Mustermann ----------

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n ----------

geboren am 19. August 1989 zu Musterhausen ----------

besitzt die Staatsangehörigkeit in Bayern, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Gegeben zu Landsham, den 13. Dezember 2015

administrative Regierung Bundesstaat Bayern

Monika a.d.T. Sedlmair

Staatliche Druckerei Bundesstaat Bayern

Deutsches Reich
Bayern

Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Der Max Anton aus dem Hause Mustermann ----------

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n ----------

geboren am 19. August 1989 zu Musterhausen ----------

besitzt die Staatsangehörigkeit in Bayern und ist somit Deutscher,
gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 13. Dezember 2025

Gegeben zu Landsham, den 13. Dezember 2015

administrative Regierung Bundesstaat Bayern

Monika a.d.T. Sedlmeir

Staatliche Druckerei Bundesstaat Bayern

Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Max Anton

Familienname: M u s t e r m a n n

Geburtsname: Mustermann

Geburtsdatum: 19. August 1989

Geburtsort: Musterhausen

Augenfarbe: blau Größe: 180 cm

Künstlername: ---

Besondere Kennzeichen: keine

Foto

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [85652] Ort: Landsham

Straße: Erdinger Straße Nr. 15

Eintragungen anderer Staaten:

Muster

Muster

Baden

Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann Wilhelm Alexander aus dem Hause Mustermann ----------

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n ----------

geboren am 09. Dezember 1989 zu Musterlingen ----------

besitzt die Staatsangehörigkeit in Baden, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. März 2016

administrative Regierung Bundesstaat Baden

Nicole Simonic a.d.F. Wilk

Bundesstaat Baden
Zentralverwaltung

Muster

Staatliche Druckerei Bundesstaat Baden

Muster

Deutsches Reich

Baden

Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Die Frau Heidelinde Lotte aus dem Hause Musterfrau ----------

mit dem Familiennamen M u s t e r f r a u ----------

geboren am 08. Oktober 1915 zu Musterlingen ----------

besitzt die Staatsangehörigkeit in Baden und ist somit Deutsche,
gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 22. März 2026

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. März 2016

administrative Regierung Bundesstaat Baden

Muster

Bundesstaat Baden
Zentralverwaltung

Nicole Simonic o.d.F. Wild

Staatliche Druckerei Bundesstaat Baden

Amtlicher Lichtbildausweis

Lichtbild & Stempel

Vorname/n: Heidelinde Lotte ----------

Familienname: M u s t e r f r a u ----------

Geburtsname: Musterfrau ----------

Geburtsdatum: 08. Oktober 1915 ----------

Geburtsort: Musterlingen ----------

Augenfarbe: grün ---------- Größe: 150 cm ----------

Künstlername: ----------

Besondere Kennzeichen: keine ----------

.....

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Eintragungen anderer Staaten:

Muster

Diese Urkunde ist Eigentum des Bundesstaats Baden

Fax Confirmation Image

Date & Time : 27-DEC-2016 17:34 TUE
Model Name : M267x 287x Series
Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W
Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
261	03023628965	27-12 17:22	11'20"	G3	015/015	OK

Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
Crinitzer Str. 19 C
[15926] Fürstlich Drehna
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k
www.staatenbund-deutschesreich.info

Diplomatische Korrespondenz
19-12/ 16 DR

Anerkennung der Staatsangehörigkeitsausweise der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich und deren Heimatscheine als internationale Reisedokumente für den ungehinderten internationalen Reiseverkehr

Sehr geehrte Exzellenz Frau Präsidentin Kolinda Grabar-Kitarovic´,
sehr geehrte Exzellenz Herr Premierminister Andrej Plenkovi,
sehr geehrte Exzellenz Herr Ranko Vilovic,

wir, die bestallten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und des Präsidiums des Deutschen Reichs im Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten,

übernehmen die Funktion als persistent objector,

und entbieten Ihren Exzellenzen, die besten Empfehlungen und beehren uns, Ihren Exzellenzen, folgende Mitteilung zur Kenntnis zu reichen:

Wie Ihren Exzellenzen bereits bekannt ist, befinden sich der Freistaat Preußen sowie die Bundesstaat Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen als Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum), i.V.m. Art. 123 GG und Art. 28 (2), (3) und Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Rechtsgrundlage der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27.11.2016, völkerrechtskonform im Verfassungsstand der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, im Rechtstand und territorialen Gebietsstand von 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieg.
Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.